

ZIVIL- UND HANDELSRECHT, GESELLSCHAFTSRECHT, WETTBEWERBS- UND IMMATERIALGÜTERRECHT, ARBEITSRECHT, STEUERRECHT, ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT, EUROPA (BITTE LÖSCHEN SIE DIE NICHTZUTREFFENDEN RECHTSGEBIETE)

Amtswegige Löschung; Inlandsniederlassung; Auslandsgesellschaft

§ 10 FBG, § 40 Abs (3) FBG

Amtswegige Löschung von Inlandsniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften

RA DR. MICHAEL STRAUB LL.M.

A. AUSGANGSLAGE

Der Oberste Gerichtshof hatte sich in seiner jüngsten Entscheidung vom 13.9.2007, 6 Ob 146/06y¹ zu diesem Themenbereich mit der – anscheinend zunehmend praktizierten – amtswegigen Löschung der Inlandsniederlassung einer ausländischen Kapitalgesellschaft zu befassen. Der Sachverhalt stellte sich zusammengefasst wie folgt dar:

Eine nach irischem Recht errichtete „Limited Company“ („Private Company Limited by Shares“) mit dem Sitz in Dublin, Irland hatte in Österreich eine Zweigniederlassung errichtet und diese beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eintragen lassen. Die irische Auslandsgesellschaft hatte es über mehrere Jahre verabsäumt, sowohl in ihrem Sitzstaat Irland als auch in Österreich die erforderlichen Jahresabschlüsse einzureichen. Als Folge davon wurde die irische Auslandsgesellschaft beim zuständigen Handelsregister amtswegig gelöscht und verlor damit ihre Rechtspersönlichkeit. In Kenntnis dieser Löschung hat das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien die inländische Zweigniederlassung daraufhin gemäß § 10 FBG von Amts wegen im österreichischen Firmenbuch ebenfalls gelöscht.

B. RECHTSANSICHT DES OGH

Der OGH hat dem Revisionsrekurs der Rekurswerberin gegen die amtswegige Löschung der Inlandsniederlassung nicht Folge gegeben und die Rechtsansicht der Unterinstanzen dahingehend bestätigt, dass aufgrund der Löschung der Auslandsgesellschaft auch die inländische Zweigniederlassung im Firmenbuch zu löschen sei. Der OGH hatte dies damit begründet, dass die Inlandsniederlassung das rechtliche Schicksal der Auslandsgesellschaft teile. Daher war die Zweigniederlassung – selbst wenn sie noch im Inland tätig war und Vermögen besaß – von Amts wegen zu löschen.

C. VORBEUGENDE MASSNAHMEN

Die Errichtung des Geschäftsbetriebs einer Auslandsgesellschaft durch eine Inlandsniederlassung ist trotz allfälliger Umgehung der Gründungsvorschriften am Ort ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit seit den EuGH-Erkenntnissen zu „Überseering“ und „Inspire Art“ bekannter

¹ Siehe auch Ecolex 2008/16 Seite 54.

Maßen auch im Inland anzuerkennen². Bei solchen Konstellationen ist im Lichte der obigen OGH-Entscheidung allerdings darauf zu achten, dass die Auslandsgesellschaft zumindest alle Offenlegungspflichten gegenüber den Registergerichten und Finanzbehörden einhält, damit es nicht auch zu unerwünschten Auswirkungen für die Inlandsniederlassung kommt. Eine amtswegige Löschung ist auch deshalb so problematisch, weil nach Ansicht des OGH mit der Löschung der Auslandsgesellschaft auch die Vertretungsbefugnis der Organe der Auslandsgesellschaft, und somit auch der Inlandsniederlassung wegfällt. Die Abwicklung einer gelöschten Inlandsniederlassung, die zu diesem Zeitpunkt womöglich noch aktiv ist und Vermögen besitzt, kann durch die Löschung daher maßgeblich erschwert werden.

Der OGH vertritt außerdem die Ansicht, dass einer amtswegigen Löschung keine Liquidation vorauszugehen hat. Er lässt in der oben zitierten Entscheidung aber offen, was nach erfolgter Löschung mit dem allenfalls bestehenden Geschäftsbetrieb oder Vermögen der Inlandsniederlassung zu geschehen hat. In einem solchen Fall ist allerdings davon auszugehen, dass mit einer Nachtragsabwicklung gemäß § 40 Abs (3) FBG vorzugehen sein wird. Der OGH deutet am Ende seiner Ausführungen schließlich an, was die Rekurswerberin hätte vornehmen können, um die Löschung zu verhindern, nämlich rechtzeitig die Wiedereintragung im ausländischen Registergericht zu beantragen und so die Handlungsfähigkeit der Organe der Auslandsgesellschaft (und somit auch der Zweigniederlassung) wieder herzustellen.

D. CONCLUSIO

Die Errichtung einer Inlandsniederlassung einer Auslandsgesellschaft mit vergleichsweise einfachen Gründungsvorschriften im Ausland erfreute sich nicht zuletzt aufgrund der oben zitierten Entscheidungen des EuGH auch in Österreich immer größerer Beliebtheit. Mögliche Risiken werden dabei oftmals zugunsten der vermeintlich einfacheren und kostengünstigeren Gründung im Ausland außer Acht gelassen. Diese Risiken sind aber – wie an der gegenständlichen Entscheidung des OGH unschwer zu erkennen ist – evident und daher nicht zu vernachlässigen. Wer seinen Geschäftsbetrieb allein im Rahmen einer Inlandsniederlassung betreibt, muss sich bewusst sein, dass die Inlandsniederlassung unter Umständen das rechtliche Schicksal der Auslandsgesellschaft teilt. Daher ist bei solchen Konstellationen tunlichst darauf zu achten, dass die Offenlegungspflichten und alles sonstigen Formalvorschriften betreffend die Auslandsgesellschaft genau eingehalten werden, um in der Folge nicht mit einer unerwünschten Löschung der Inlandsniederlassung konfrontiert zu sein. Andernfalls könnte die Weiterführung der Inlandsniederlassung oder deren kontrollierte Abwicklung maßgeblich erschwert werden.

Zum Autor: Dr. Michael Straub ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Baker & McKenzie - Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte GmbH in Wien.

² EuGH 5.11.2002 Rs C-208/00, Überseering, Slg 2002, I-9919; bestätigt durch EuGH 30.9.2003, Rs C-167/01, Inspire Art, Slg 2003, I-10155.